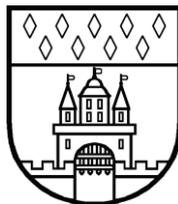


Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **08.05.2024**

Nr.: **10/2024**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
33/2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	2
34/2024	Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 05.06.2023 1. Nachtrag	5
35/2024	Mietspiegel 2023 für die Kreisstadt Steinfurt.....	8
36/2024	Bebauungsplan Nr. 6a "Windmühlensch" - 39. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	9
37/2024	Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße" - 23. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 16.05.2024 bis 17.06.2024	13
38/2024	Lärmaktionsplan der Kreisstadt Steinfurt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 07.06.2024	17

Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Raum 002 (Meldeamt), 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**, bei der

Kreisstadt Steinfurt, Rathaus, Raum 109, 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Steinfurt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Kreisstadt Steinfurt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Steinfurt, 10. April 2024

Die Gemeindebehörde

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin

gez.

C. Bögel-Hoyer

- x) Einsichtnahme vom 20. – 16. Tag vor der Wahl. Achtung: Nur an den Werktagen, keine Einsichtnahme am 20. Mai 2024 = 20. Tag vor der Wahl, weil Pfingstmontag = Feiertag (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).
- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 - 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 - 3) Nichtzutreffendes streichen.
 - 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.
-

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 05.06.2023

1. Nachtrag

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 05.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die als Anlage 1 beigefügte Beitragstabelle erhält folgende Fassung

Beitragstabelle ab 01.08.2024

Jahresbruttoeinkommen beider Elternteile/Erziehungsberechtigten	monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2024
bis 36.000,00 €	- €
bis 42.000,00 €	42,00 €
bis 48.000,00 €	53,00 €
bis 54.000,00 €	65,00 €
bis 60.000,00 €	78,00 €
bis 66.000,00 €	92,00 €
bis 72.000,00 €	108,00 €
bis 78.000,00 €	125,00 €
bis 84.000,00 €	143,00 €
bis 90.000,00 €	162,00 €
bis 96.000,00 €	182,00 €
bis 102.000,00 €	204,00 €

bis 108.000,00 €	227,00 €
bis 114.000,00 €	228,00 €
bis 120.000,00 €	228,00 €
ab 120.000,01 €	228,00 €

Artikel 2

Die als Anlage 2 beigefügte Übersicht über die Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten erhält folgende Fassung

Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten an offenen Ganztagsgrundschulen ab 01.08.2024

Name der Schule	Betreuungsangebot	Monatlicher Elternbeitrag
Bismarckschule	Bis-Mittag-Betreuung	42,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschulverbund Graf-Ludwig- Schule/Willibrordschule	Bis-Mittag-Betreuung	50,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschule Dumte	Übermittagsbetreuung	46,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Heinrich-Neuy-Schule	Bis-Mittag-Betreuung	1 – 2 Tage/Woche: 20,00 € 3 Tage/Woche: 30,00 € 4 Tage/Woche: 40,00 € 5 Tage/Woche: 50,00 € Geschwisterkinder: Beiträge halbieren sich
Marienschule	Bis-Mittag-Betreuung	50,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Regenbogenschule	Bis-Mittag-Betreuung	42,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) – 1. Nachtrag – tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02.05.2024
Az.: 40/Mo

gez. Bögel-Hoyer
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

Mietspiegel 2023 für die Kreisstadt Steinfurt

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 den einfachen Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum gemäß § 558c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschlossen.

Folgende Mietwerttabelle wurde zum Stichtag 01. Dezember 2023 entwickelt:

Ortsteil	Wohnfläche in m ²	Fiktives Baujahr			
		Vor 2000	2001 bis 2010	2011 bis 2020	Nach 2020
in € pro m ²					
Borghorst	30 bis 60	6,60	7,80	9,60	11,10
		6,35 – 6,85	7,10 – 8,50	9,00 – 10,20	10,50 – 11,75
	61 bis 90	6,25	7,35	9,10	10,50
		6,20 – 6,35	6,85 – 7,85	8,75 – 9,45	10,20 – 10,85
	91 bis 120	6,00	7,05	8,70	10,05
		5,65 – 6,30	6,25 – 7,80	7,95 – 9,40	9,30 – 10,80
Burgsteinfurt	30 bis 60	6,30	7,40	9,15	10,60
		5,90 – 6,70	6,55 – 8,30	8,35 – 10,00	9,75 – 11,50
	61 bis 90	5,95	7,00	8,65	10,05
		5,75 – 6,20	6,35 – 7,70	8,10 – 9,25	9,45 – 10,60
	91 bis 120	5,70	6,70	8,30	9,60
		5,20 – 6,20	5,80 – 7,65	7,40 – 9,20	8,65 – 10,60

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 30.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.2024 (Abl. 01/2024, S. 2 - 12), in der zuletzt geänderten Fassung und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 02.05.2024

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6a "Windmühlensch" **- 39. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt** **hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a "Windmühlensch" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zusammen mit der Begründung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Windmühlensch“ mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Windmühlensch“ und die Begründung liegen gemäß § 10 (3) BauGB bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne online über die Homepage der Stadt Steinfurt unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ ersichtlich. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 30.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.2024 (Abl. 01/2024, S. 2 - 12), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

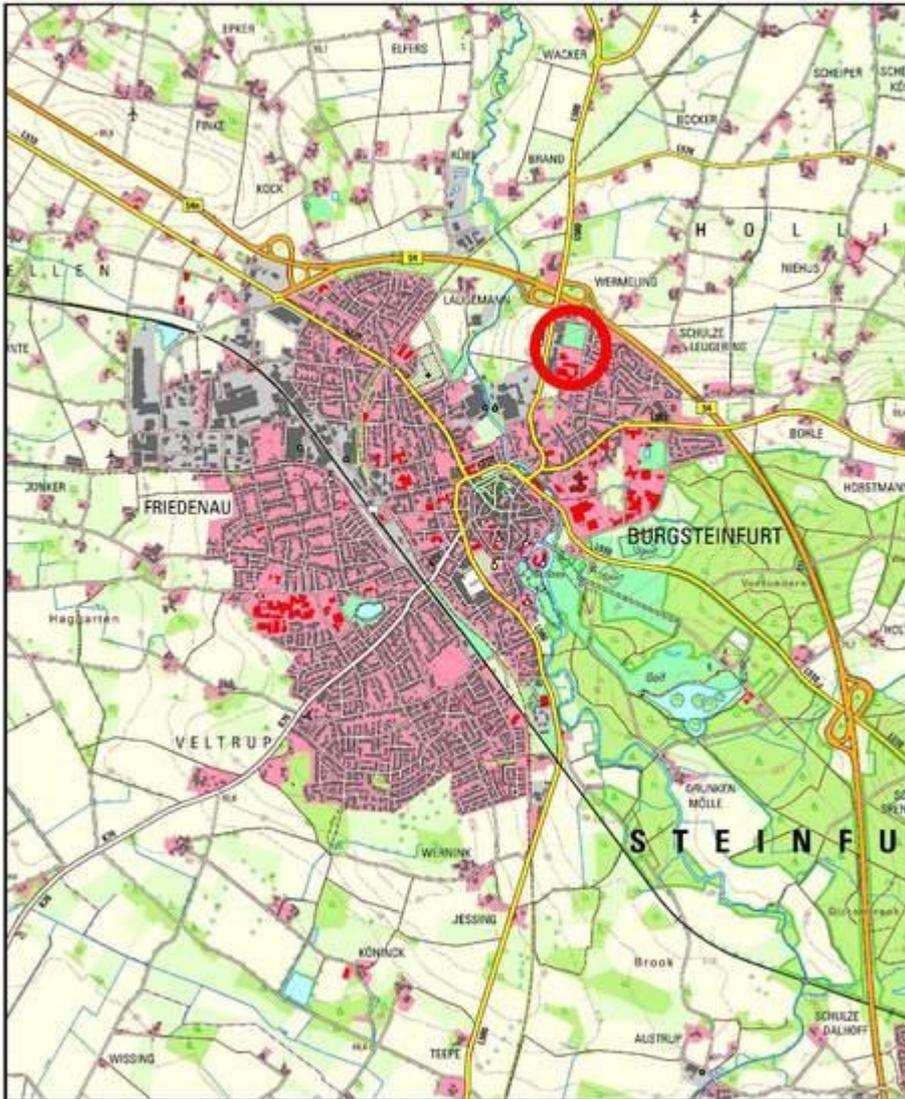
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a "Windmühlensch" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02.05.2024

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 39. Änderung
Lage im Stadtgebiet

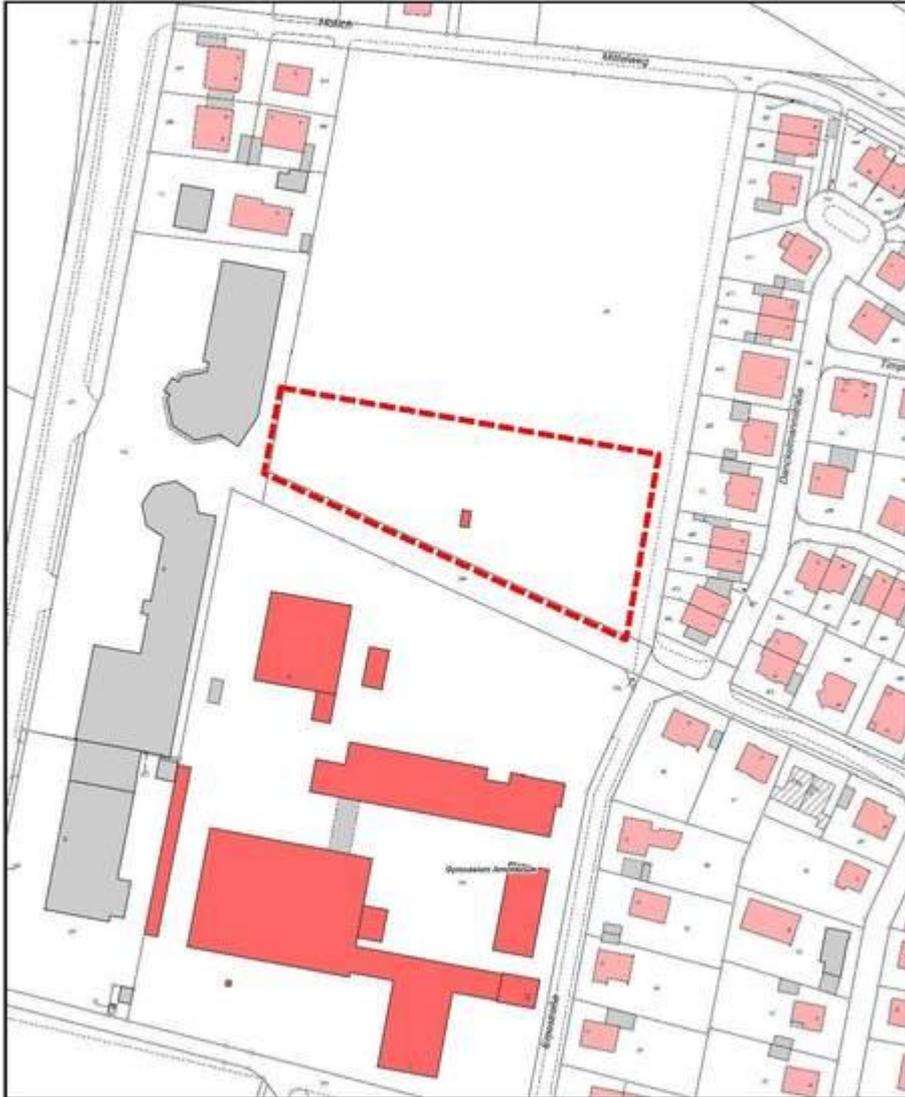


Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1 : 25.000



Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 39. Änderung
Geltungsbereich



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1 : 1.500



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gartenstraße" - 23. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 16.05.2024 bis 17.06.2024

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 beschlossen, den Entwurf zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b ist aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sind der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 17.06.2024 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse

www.steinfurt.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren.htm

veröffentlicht.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, aufgestellt durch das Büro aru, Münster, vom 26.03.2024, mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten **Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen** vor und nach der Maßnahmenrealisierung und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzvorprüfung des Büros aru, Münster, vom 13.02.2024 mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten und erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen**
- Karte der **schutzwürdigen Böden** (Geologischer Dienst NRW).

Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden:

- Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Stellungnahme vom 19.03.2024 mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Bereiche **Natur- und Artenschutz**
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Stellungnahme vom 15.03.2024 mit Aussagen zum **Schutzgut Grundwasser/Gewässer**
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stellungnahme vom 14.03.2024 mit einem Hinweis zum **Lärmschutz**
- LWL Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 15.03.2024, mit Aussagen zum Schutzgut **Kulturgüter**.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch z.B. per E-Mail an stadtplanung@stadt-steinfurt.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240 abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (5) i.V.m. § 3 (2) BauGB unberücksichtigt bleiben können und
4. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 30.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.2024 (Abl. 01/2024, S. 2 - 12), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

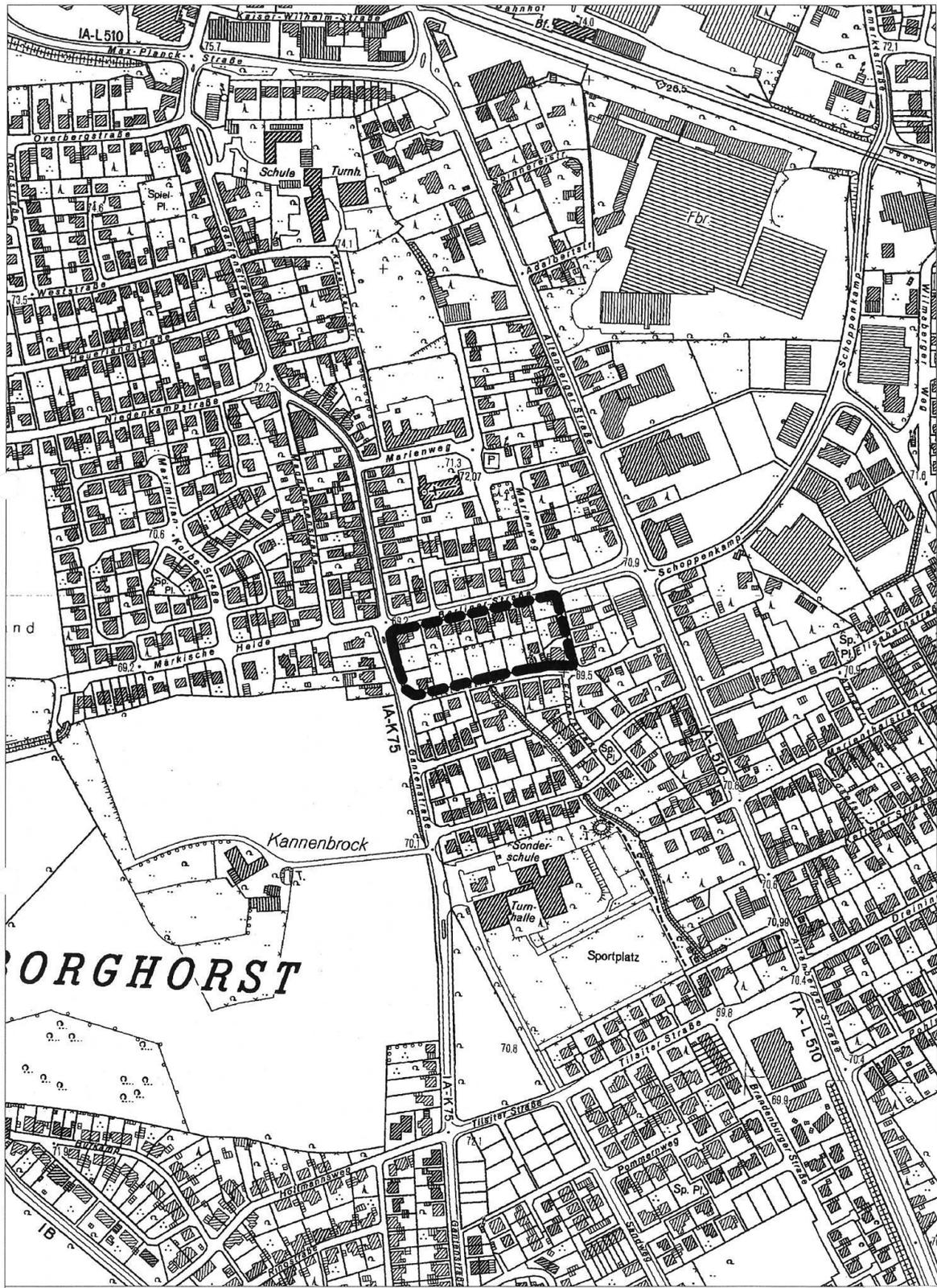
Kreisstadt Steinfurt, 03.05.2024

Die Bürgermeisterin

Az.: III/61-sb

gez. Bögel-Hoyer

Bürgermeisterin



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 1b - Bo
"St. Marien -zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße-"
- Flurkarte mit Geltungsbereich der 23. Änderung -
(ohne Maßstab)



Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Kreisstadt Steinfurt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 07.06.2024

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d (3) BImSchG beschlossen.

Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

In der derzeit anstehenden 4. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden in Steinfurt zunächst die Ergebnisse der Lärmkartierung offengelegt und die betroffenen Bürger aufgefordert, Anregungen vorzutragen. Auf Basis der Anregungen ist nun der Lärmaktionsplan überarbeitet worden.

Wie in der bisherigen Lärmaktionsplanung auch, befinden sich in Steinfurt die nach der EU-Richtlinie vom Lärm betroffenen Gebäude an Bundes- und Landesstraßen. Somit liegt hier die Zuständigkeit für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW. Auch der Landbetrieb Straßenbau NRW wird im Zuge der Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist

in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 07.06.2024

im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse

www.steinfurt.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren.htm

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

5. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
6. dass Stellungnahmen elektronisch z.B. per E-Mail an stadtplanung@stadt-steinfurt.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240 abgegeben werden können,
7. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 02.01.2024 (Abl. 01/2024, S. 2 - 12), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06.05.2024

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

